

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

bandschaffen entsprechend Rücksicht zu nehmen. Vor der Bewilligung im Einzelfall durch den Vorstand ist durch Erhebungen das Vorliegen des Notfalles festzustellen.

5 Der Beitrag zum Unterstützungs-, Rekonvaleszenten- und Heilstättenfonds ist bis auf weiteres für versicherungspflichtige Mitglieder mit 6 Groschen wöchentlich (§ 13, Absatz 1), für freiwillige Mitglieder mit 26 Groschen monatlich festgesetzt.

6 Der außerordentliche Unterstützungsfonds hat eine gesonderte Buchführung, seine Gebarung unterliegt der Prüfung durch den Ueberwachungsausschuß.

7 Der Vorstand hat alljährlich einen eingehenden Bericht über die Gebarung des außerordentlichen Unterstützungsfonds auszuarbeiten und der Generalversammlung vorzulegen.

§ 33. Rekonvaleszenten- und Heilstättenpflege.

1 Der Anspruch auf die Rekonvaleszentenpflege beginnt nach einjähriger ununterbrochener Mitgliedschaft und Beitragsleistung zu diesem Fonds.

2 Die Rekonvaleszentenpflege wird ausschließlich nur im eigenen Rekonvaleszentenheim den Mitgliedern unentgeltlich gewährt.

3 Dieselben genießen vollständige Beköstigung, Wartung und Pflege nach den Anordnungen des Anstaltsarztes.

4 Bewilligungen zum Aufenthalt im Rekonvaleszentenheim erfolgen in der Regel über Antrag des behandelnden Arztes durch den Chefarzt.

1 Bewilligungen zum Aufenthalte im Rekonvaleszentenheim können gewährt werden:

1. Wenn der Zustand des Patienten eine Reise gestattet;

2. wenn der Zustand des Rekonvaleszenten derart ist, daß derselbe so gebessert werden kann, daß in absehbarer Zeit die Arbeitsfähigkeit wieder erlangt wird;

3. wenn das Mitglied längere Zeit im Krankenstande war.

2 Von der Aufnahme in das Rekonvaleszentenheim sind ausgeschlossen:

1. Alle bettlägerigen Kranken;

2. alle an akuten Erkrankungen und sonstigen mit Fieber einhergehenden Erkrankungen leidende Personen;

3. alle Kranken mit Lungen- und Magenblutungen vor Ablauf von vier Wochen seit dem letzten Anfälle;

4. alle mit ansteckenden und ekelerregenden Erkrankungen behaftete Personen;

5. alle chirurgischen Fälle, welche noch eines von einem Arzte vorzunehmenden Verbandswechsels bedürfen;